

STATUTEN

vom 12. Mai 2012

FC Bayern Freunde Liechtenstein

Art. 1: Name, Sitz, Vereinsjahr

- 1.1 Unter dem Namen „FC Bayern Freunde Liechtenstein“, besteht ein Verein im Sinne der Art. 246 ff. des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes (PGR).
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 9497 Triesenberg, Fürstentum Liechtenstein.
- 1.3. Das Vereinsjahr entspricht dem Zeitraum vom 1. Juli bis 30. Juni.
- 1.4. Zum besseren Verständnis dieser Statuten ist die männliche Form einer Personenbezeichnung verwendet worden. Bei Begriffen wie Mitglied, Aktiv- und Ehrenmitglieder, Präsident u.a. sind jeweils Angehörige des weiblichen als auch des männlichen Geschlechts zu verstehen.

Art. 2: Zweck

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und bezweckt:

- a Die aktive und passive Unterstützung des FC Bayern München e.V. und der FC Bayern München AG durch gemeinsame Aktivitäten wie Fahrten zu Fussballspielen, Fussball-Turnieren, „Public-Viewing“ im Vereinslokal usw.
- b Die Förderung des Zusammenschlusses von Fans des FC Bayern München, die Pflege eines kameradschaftlichen Geistes sowie der Freundschaft unter seinen Mitgliedern, insbesondere durch die Durchführung sowie Koordination von Vereinsanlässen und –veranstaltungen.
- c Die Vereinsmitglieder distanzieren sich ausdrücklich von jeglicher Art von Gewalt, Rassismus, Randalismus und Vandalismus. Die Mitglieder verpflichten sich, beim Besuch von Fussballspielen, die jeweils gültigen Stadion-Vorschriften einzuhalten. Zuwiderhandlungen führen zum sofortigen Entzug der Mitgliedschaft.

Art. 3: Mitgliedschaft

3.1 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages und nach erfolgter Zahlung des Mitgliederbeitrages des Bewerbers, als Ehrenmitglied auf Antrag des Vorstandes jeweils durch Beschlussfassung der Vereinsversammlung (VV).

Der Eintritt als Mitglied kann jederzeit erfolgen und gilt vorläufig ab dem Zeitpunkt, in dem sowohl die Zustellung des vollständig ausgefüllten Antragformulars an den Präsidenten, als auch der Zahlungseingang des Mindestbeitrags auf dem Bankkonto des Vereins erfolgt ist, wobei der Bewerber bis zur Beschlussfassung über seinen Antrag durch die nächste VV noch kein Stimmrecht hat.

3.2 Als Mitglied kann jede Person aufgenommen werden, welche die Zweckverfolgung des Vereins durch aktive Mitarbeit oder eine sonstige aktive Handlung bzw. Leistung unterstützen möchte und den jährlichen, von der Mitgliederversammlung festgesetzten, Beitrag, zahlt.

3.3 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

3.4 Die Mitgliedschaft ist weder veräusserlich noch vererblich.

Art. 4: Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 Jedem Mitglied stehen folgende Rechte zu:

- a Stellen von Anträgen bei allen Versammlungen des Vereins „FC Bayern Freunde Liechtenstein“;
- b Ausübung des aktiven und passiven Wahl- und Stimmrechtes;
- c Teilnahme an allen Vereinsanlässen bzw. -veranstaltungen, sofern sich der Verein in der Lage sieht, die Teilnahme zu gewährleisten (gilt insbesondere für die Zuteilung von Tickets welche dem Verein zur Abgabe an seine Mitglieder zur Verfügung stehen);
- d Ausstellung eines Mitgliederausweises;

4.2 Jedes Mitglied hat folgende Pflichten:

- a Diesen Statuten nachzukommen;

- b Bezahlung der Mitgliederbeiträge sowie Erbringung sonstiger Leistungen, die gemäss den Statuten oder von der VV festgesetzt wurden;
- c Teilnahme an sämtlichen Anlässen des Vereins bzw. rechtzeitige mündliche oder schriftliche Entschuldigung bei einem Vorstandsmitglied im Falle der Verhinderung;
- d Aufforderungen des Vereins zur Mithilfe bei Veranstaltungen oder Vereinsarbeiten Folge zu leisten;
- e Kameradschaftliches und sportliches Verhalten gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins „FC Bayern Freunde Liechtenstein“;
- f Wahrung des Ansehens und der Interessen des Vereins „FC Bayern Freunde Liechtenstein“, des FC Bayern München sowie des Fürstentums Liechtenstein;
- g Anzeige von Vorkommnissen, die den Bestimmungen dieser Statuten bzw. erlassener Reglemente oder den Vereinsinteressen zuwiderlaufen.
- h Erwerb von Eintrittskarten für die Spiele des FC Bayern München (über den Verein „FC Bayern Freunde Liechtenstein“) nur für den eigenen Bedarf; die gezielte Bestellung von Tickets zum Zwecke der Weiterveräusserung oder Weitergabe an Nicht-Mitglieder des Vereins ist nicht erlaubt. Bei Widerhandlung gegen diese Bestimmung wird das fehlbare Mitglied umgehend ausgeschlossen.

4.3 Jedes Ehrenmitglied des Vereins „FC Bayern Freunde Liechtenstein“ hat die in 4.2. lit. a, e, f, g und h festgelegten Pflichten.

Art. 5: Organe des Vereins „FC Bayern Freunde Liechtenstein“

Die Organe des Vereins „FC Bayern Freunde Liechtenstein“ sind:

- a Die Vereinsversammlung (VV);
- b Der Vorstand;
- c Die Rechnungsrevisoren / Revisionsstelle;

Art. 6: Die Vereinsversammlung (VV)

6.1 Gemeinsame Bestimmungen:

- a Die VV ist das oberste Organ und besteht aus der Versammlung aller Aktiv- und Ehrenmitglieder des Vereins „FC Bayern Freunde Liechtenstein“. Sie hat die Aufsicht über die Tätigkeit der Organe und kann sie jederzeit abberufen, unbeschadet der Ansprüche, die den Abberufenen aus bestehenden Verträgen zustehen. Das Recht

der Abberufung besteht, wenn ein wichtiger Grund sie rechtfertigt, von Gesetzes wegen.

- b Die VV muss mindestens 20 Tage vor dem festgesetzten Datum vom Vorstand mittels schriftlicher Einladung an alle Mitglieder unter Anführung der Traktanden einberufen werden.
- c Anträge von Mitgliedern, über welche anlässlich der VV Beschluss zu fassen ist, sind mindestens 10 Tage vor der VV schriftlich im Wortlaut dem Präsidenten des Vereins „FC Bayern Freunde Liechtenstein“ zu senden. Im Falle eines rechtzeitigen Antrages ist die Traktandenliste entsprechend zu ergänzen und die neue Traktandenliste mindestens 5 Tage vor der VV an alle Mitglieder zu versenden.
- d Alle volljährigen Mitglieder haben in der Vereinsversammlung das gleiche Stimm- und Wahlrecht. Stimm- und wahlberechtigt sind Aktiv- und Ehrenmitglieder. Minderjährige Mitglieder sind von der Ausübung des aktiven und passiven Wahl- und Stimmrechts ausgeschlossen. Alle anderen Rechte stehen jedoch auch minderjährigen Mitgliedern zu. Jedes stimm- bzw. wahlberechtigte Mitglied ist berechtigt, sich ohne Einschränkung an der VV durch ein anderes stimm- bzw. wahlberechtigtes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten zu lassen.

In seiner schriftlichen Vollmacht, die anlässlich der VV im Original dem Präsidenten auszuhändigen ist, kann das zu vertretende Mitglied zu einzelnen Traktanden eine für das vertretungsbefugte Mitglied bindende Erklärung abgeben. Jedes Mitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrecht ausgeschlossen bei Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits.

- e Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht eines der anwesenden stimm- und wahlberechtigten Vereinsmitglieder die geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.
- f Die Vereinsbeschlüsse werden von der Vereinsversammlung gefasst. Liegt die schriftliche Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder zu einem Antrag vor, ist dies einem Beschluss der Vereinsversammlung gleichgestellt. Beschlüsse und Wahlen der VV bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wobei mindestens 1/10 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- g Das über eine Vereinsversammlung zu erstellende Protokoll ist den Mitgliedern innert 30 Tagen schriftlich bzw. per e-mail nach Abhaltung der VV zuzustellen. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann allfällige Abänderungs- oder Ergänzungsanträge zum Protokoll schriftlich (Poststempel) bzw. per e-mail innert 14 Tagen an den Präsidenten des Vereins richten.

Anlässlich der nächsten Vereinsversammlung hat der Präsident über fristgerechte

Abänderungs- oder Ergänzungsanträge zu informieren und die VV darüber Beschluss zu fassen.

6.2 Die ordentliche VV findet jährlich – spätestens 4 Monate nach Abschluss des Vereinsjahres - zur Erledigung insbesondere folgender Geschäfte statt:

- a Wahl des Vorstandes;
- b Wahl der Rechnungsrevisoren bzw. der Revisionsstelle und der Stimmenzähler;
- c Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- d Ernennung von Ehrenmitgliedern und andere Auszeichnungen;
- e Änderung und Erlass von Statuten und Reglementen;
- f Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
- g Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes;
- h Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung;
- i Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren bzw. Revisionsstelle
- j Festsetzung der Mitgliederbeiträge oder sonstiger Leistungen der Mitglieder;
- k Behandlung von Anträgen und Entscheidung in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind.

6.3 Eine ausserordentliche VV findet zur Erledigung dringender Geschäfte statt, wenn

- a der Vorstand die Einberufung einer ausserordentlichen VV als notwendig erachtet oder
- b die Einberufung durch mindestens 1/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird.

6.4 Beschlüsse der VV, die das Gesetz oder diese Statuten verletzen, auch wenn sie ordnungsgemäss zustande gekommen sind, kann jedes Mitglied des Vereins, das nicht zugestimmt hat, binnen Monatsfrist, nachdem es von ihnen Kenntnis erhalten hat, gegen den Verein „FC Bayern Freunde Liechtenstein“ beim FL Landgericht anfechten und aufheben lassen.

Art. 7: Der Vorstand

7.1 Die VV wählt den Vorstand, welcher aus folgenden Personen besteht:

- a Präsident;
- b Vizepräsident;
- d Kassier;
- e Beisitzer;

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

7.2 Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins und leitet den Verein, soweit nicht nach Art. 246 ff. des PGR oder nach diesen Statuten ausdrücklich die VV zuständig ist. In den Vorstand können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.

- 7.3 Der Vorstand ist für die regelmässige Geschäftsführung und Vertretung des Vereins zuständig. Er wahrt insbesondere die Interessen des Vereins, vertritt diesen nach aussen, geht für denselben Verbindlichkeiten ein und sorgt dafür, dass die Mitglieder den Zielen und Statuten des Vereins nachleben. Er erstattet der VV den Jahresbericht sowie die Jahresrechnung und unterbreitet der VV Fragen und Anträge, die von allgemeinem Vereinsinteresse sind.
- 7.4 Spezielle Aufgabenbereiche innerhalb des Vorstandes:
- a Der Präsident vertritt den Verein nach innen und aussen. Er überwacht die laufenden Geschäfte und übernimmt den Vorsitz in der VV sowie in Vorstandssitzungen. Er ist für die Einladung zur VV und zu den Vorstandssitzungen verantwortlich. Er sorgt dafür, dass für jede ordentliche VV der Jahresbericht des Vorstandes vorliegt.
 - b Dem Vizepräsidenten obliegt die Unterstützung und Stellvertretung des Präsidenten sowie die Besorgung der ihm vom Vorstand des zugewiesenen zusätzlichen Aufgaben und Verantwortlichkeiten.
 - c Der Kassier ist zuständig für das gesamte Rechnungswesen des Vereins. Er sorgt insbesondere für den Einzug der Mitgliederbeiträge sowie allfälliger staatlicher Beiträge und haftet für die ihm anvertrauten Gelder. Er erstellt zu Handen der ordentlichen VV die Jahresrechnung sowie das Budget und führt eine abschlussreife Buchhaltung.
 - d Der Beisitzer hat beratende Funktion und unterstützt die Organisation sowie die Durchführung von Vereinsanlässen.
- 7.5 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Im Übrigen organisiert sich der Vorstand selbst.
- 7.6 Gegen Beschlüsse des Vorstandes kann bei der VV Beschwerde geführt werden.
- 7.7 Für den Verein „FC Bayern Freunde Liechtenstein“ zeichnen rechtsverbindlich:
- a Der Präsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied (als Kollektivzeichnungsberechtigte zu zweien).
 - b Der Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied (als Kollektivzeichnungsberechtigte zu zweien).
- 7.8 Die Vorstandsmitglieder stellen sich ehrenamtlich zur Verfügung. Sie haben Anspruch auf die Vergütung der effektiven, mit der Ausübung ihrer Pflichten verbundenen Spesen.

Art. 8: Die Rechnungsrevisoren / Revisionsstelle

- 8.1 Die VV wählt für eine Amtsperiode von 2 Jahren zwei Rechnungsrevisoren die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die VV kann anstelle von 2 Rechnungsrevisoren auch eine in Liechtenstein anerkannte, befähigte Revisionsstelle wählen. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 8.2 Die Rechnungsrevisoren bzw. die Revisionsstelle überprüfen/überprüft anhand der Belege mindestens einmal im Jahr das Kassawesen sowie die abgeschlossene Vereinsbuchführung und erstatten der VV über das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlichen Bericht.

Art. 9: Vereinsjahr

Als Vereinsjahr gilt jeweils der Zeitraum vom 01. Juli bis und mit 30. Juni. Die per 30. Juni abzuschliessende Jahresrechnung wird den Vereinsmitgliedern anlässlich der nächsten ordentlichen VV vorgelegt. Das erste Vereinsjahr endet am 30. Juni 2013.

Art. 10: Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins „FC Bayern Freunde Liechtenstein“ haftet nur dessen eigenes Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 11: Finanzielle Mittel

Der Verein „FC Bayern Freunde Liechtenstein“ beschafft seine finanziellen Mittel durch:

- a Mitgliederbeiträge (Jahresbeiträge) und sonstige Leistungen der Mitglieder;
- b Staatliche Beiträge und freie Zuwendungen bzw. Spenden;
- c Organisation und Durchführung von Anlässen;

Art. 12: Statutenrevision

- 12.1 Der Vorstand und jedes Mitglied kann gemäss Art. 6.1 c dieser Statuten einen schriftlich begründeten Antrag auf Abänderung der Statuten stellen.
- 12.2 Zu einer gänzlichen oder teilweisen Statutenrevision ist die Zustimmung von drei Vierteln der in der VV Anwesenden, die mindestens die Hälfte aller Mitglieder des Vereins vertreten, erforderlich.

- 12.3 Eine Umwandlung des Vereinszweckes kann nur mit 3/4 aller Stimmen des Vereins beschlossen werden.

Art. 13: Austritt , Ausschluss und Wiedereintritt von Mitgliedern

- 13.1 Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein „FC Bayern Freunde Liechtenstein“ ist jederzeit zulässig. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- 13.2 Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein ist ohne Angabe von Gründen gestattet. Ausschlüsse werden vom Vorstand, mit einfachem Mehrheitsbeschluss, provisorisch verhängt. Bei Stimmgleichheit, entscheidet der Präsident über den provisorischen Ausschluss.

Die VV entscheidet bei der darauffolgenden VV über den definitiven Ausschluss des Mitgliedes. Provisorisch ausgeschlossene Mitglieder, verlieren bis zum definitiven Entscheid der VV sämtliche Rechte gegenüber dem Verein und dürfen sich nicht mehr als Mitglied des Vereins präsentieren.

- 13.3 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haften dem Verein gegenüber für die Mitgliederbeiträge oder sonstigen Leistungen nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft. Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen oder die Rückerstattung von ihnen bis dahin geleisteter Beiträge oder Zahlungen keinen Anspruch.
- 13.4 Wiedereintrittsgesuche werden frühestens nach Ablauf von 2 Jahren nach dem Ausschluss des Gesuchstellers von der VV behandelt. Das Gesuch ist jeweils spätestens bis zum 30. Juni an den Vorstand zu senden und gilt für das nächstfolgende Vereinsjahr. Ein zweiter Ausschluss ist endgültig.

Art. 14: Auflösung / Verteilung des Vereinsvermögens

Die Auflösung des Vereins „FC Bayern Freunde Liechtenstein“ und die Verwendung des allfällig vorhandenen Vereinsvermögens kann nur mit 3/4 aller Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins kommt das vorhandene Vereinsvermögen dem Verein FC Bayern-München Hilfe e.V. mit Sitz in München oder einer anderen gemeinnützigen Organisation zu.

Art. 15: Allgemeine Bestimmungen

- 15.1 Der Verein „FC Bayern Freunde Liechtenstein, besitzt keine Unfallversicherung für seine Mitglieder.

15.2 Der Verein ist befugt, sich in das F.L. Öffentlichkeitsregister als Vereinsregister eintragen zu lassen und diese Statuten dort zu hinterlegen.

Art. 16: Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Vaduz (Zuständigkeit des Fürstlich Liechtensteinischen Landgerichts).

Diese Statuten treten – vorbehaltlich der Genehmigung durch die Gründerversammlung am 12. Mai 2012 - mit sofortiger Wirkung in Kraft.

FC Bayern Freunde Liechtenstein

Präsident:

Vizepräsident:

Kassier:

Beisitzer:

Beisitzer: